

Rechtsinfo

Irreführende Formulare – unredliche Geschäftspraktiken

Touristische Organisationen und Tourismusverbände, aber auch Unternehmen außerhalb des touristischen Bereiches sind immer wieder Adressaten von irreführenden Formularen vor denen an dieser Stelle erneut **gewarnt** wird!

Diese Formulare sind beispielsweise mit „Gelbes Branchenbuch“, „ÖW Österreichisches Wirtschaftsverzeichnis“, „Stegers Gewerbedatenverwaltung“, „Marken- und Patentregister“ etc. titulierte. Hierbei handelt es sich allerdings um keine harmlose Überprüfung und Bestätigung von Unternehmensdaten oder Zahlungsaufforderungen im Zuge von eingetragenen Schutzrechten, sondern um unredliche Geschäftspraktiken, die mit Retournierung des unterfertigten Formulars Kosten in beträchtlicher Höhe nach sich ziehen.

1. Kleingedrucktes lesen !

Die aktuell bekannten Formulare enthalten im Kleingedruckten den Hinweis auf die Vertragsdauer (z.B. 24 Monate) und führen in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen an, dass sich die Vereinbarung automatisch verlängert (z.B. um weitere 12 Monate) falls diese nicht fristgerecht aufgekündigt wird.

Weiters ist die monatliche Eintragungsgebühr (oftmals zwischen EUR 59,- und 79,-) angeführt, die erfahrungsgemäß unmittelbar nach Retournierung des Formulars für die gesamte Vertragslaufzeit in Rechnung gestellt wird.

2. Nicht unterfertigen !

- „Gelbes Branchenbuch“ ist nicht ident mit den „Gelben Seiten“ der Firma HEROLD Business Data GmbH. Es handelt sich um keinen Korrekturabzug o.ä., sondern ist als Angebot zu qualifizieren.
- „ÖW Österreichisches Wirtschaftsverzeichnis“ ist ebenfalls ein Angebot und stellt kein „Verzeichnis für Industrie, Handel und Gewerbe“ dar, auch wenn diese Begrifflichkeiten auf dem Formular angeführt sind.

- „Stegers Gewerbedatenverwaltung“ ist nicht ident mit dem beim Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend eingerichteten „Zentralen Gewerberegister“.
- „Marken- und Patentregister“ ist nicht ident mit dem „Österreichischen Patentamt“ – siehe dazu auch die Info auf der Website des ÖPA zu [irreführenden Rechnungen](#)).

3. Nicht retournieren !

Der Absender ersucht in der Regel um Überprüfung der bereits vorgedruckten Daten und „wirbt“ gleichzeitig mit einem „kostenlosen Service-Fax“. Wie oben erwähnt, handelt es sich bei diesen Formularen großteils um irreführende Angebote oder auch um Zahlungsaufforderungen für vermeintlich erbrachte Leistungen. Nach Retournierung des Schreibens langen Rechnungen mit Beträgen im 4-stelligen Bereich ein; ein Widerruf oder eine Aufkündigung wird nicht akzeptiert.

4. Informationen WKO – unverbindliche Empfehlungen

Die WKO hat eine [Zusammenstellung](#) zu Erlagscheinwerbungen, Registereintragungen, irreführenden Angeboten, Formularfallen, etc. veröffentlicht und beantwortet [Fragen](#), wie richtig auf derartige Schreiben reagiert wird, was es zu beachten gilt, welche vertrags- und wettbewerbsrechtlichen Aspekte relevant sind, etc. Weiters sind Formulierungsvorschläge enthalten, wie auf Mahnschreiben mit einer Zahlungsaufforderung bzw. auf Erlagscheinwerbung, bei der das geforderte Entgelt bereits bezahlt wurde, reagiert werden kann.

Bei dieser Rechtsinformation handelt es sich um eine unverbindliche Information im Überblick. Der Inhalt wurde mit größter Sorgfalt recherchiert und ausgearbeitet und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Die Information kann jederzeit abgeändert und aktualisiert werden. Eine Haftung für den Inhalt sowie für weiterführende Links ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Jänner 2019
Mag. Alexandra Fally, LL.B.